

Zeitschrift: Neue Berner Schul-Zeitung
Herausgeber: E. Schüler
Band: 10 (1867)
Heft: 38

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neue Berner Schul-Zeitung.

3ehnter Jahrgang.

Bern.

Samstag, den 21. September 1867.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20. — Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition. — Insertionsgebühr: 10 Cent. die Zeile oder deren Raum.

Antwort des Regierungsrathes auf die Petition der Versammlung von Berken.

Wir haben diese Angelegenheit einer einlässlichen Prüfung unterworfen und bezüglich der Schlußanträge, welche in der Vorstellung formulirt worden, Folgendes gefunden:

1) In Betreff des ersten Antrages, daß wir bei der obersten Landesbehörde eine Abänderung (Revision) des Steuer-gesetzes im Sinne einer gleichmäßigen Vertheilung der Lasten unter alle Staatsbürger nach Verhältniß ihres wirklichen Einkommens beantragen möchten:

a. Das Gesetz strebt eine gleichmäßige Vertheilung der Steuerlast unter sämtliche Staatsbürger an; zu diesem Zwecke ordnet dasselbe die Steuerpflichtigen in drei Klassen ein, setzt das Steuerverhältniß jeder Klasse zu den andern Klassen fest und stellt mehrere Organe auf, welche amtlich dafür zu sorgen und darüber zu wachen haben, daß die Vorschriften, die es enthält, möglichst gleichförmig und vollständig durchgeführt und infolge dessen sämtliche Steuerpflichtigen der betreffenden Klasse auch möglichst gleichmäßig besteuert werden; die vom Gesetz selbst aufgestellten Organe sind die Gemeindeschätzungs-kommissionen, die Bezirkssteuerkommissionen, die Amtsschaffner, die centrale Steuerverwaltung, eine centrale Kommission, welche der Regierungsrath behufs der Revision der Steuer-Register niedersetzen kann, die Finanzdirektion und in letzter Instanz die diesseitige Behörde. Wenn diese Organe des Staats ihre Pflichten getreu und gewissenhaft erfüllen, wenn sie gegen alle Bürger Billigkeit und Gerechtigkeit üben, so ist es möglich zu erwirken, daß die Steuerlast annähernd gleichmäßig getragen werde. Eine absolute Gleichmäßigkeit in der Vertheilung der Steuerlast im Einzelnen und Ganzen muß das Ziel sein, nach welchem Gesetz und Steuerbehörden mit unverwandtem Blick hinschauen und hinstreben sollen; dieses Ziel kann aber bei den menschlichen Unvollkommenheiten nie ganz erstrebt werden, möge auch das Steuergesetz noch so klug ausgedacht, die Einsicht der Behörden noch so groß, ihr Willen noch so gut und ihr Streben und Handeln noch so ernst und unparteisch sein, und zwar aus dem Grunde, weil bei der Steueranlage und dem Steuerbezuge das Privatinteresse des einzelnen Bürgers mit dem fiskalischen Interesse des Staats in Kollision tritt und den Steuerbehörden, welche diese Kollisionen lösen und heben sollen, die Eigenschaft der Allwissenheit nicht zukommt.

Aus dem hier Bemerkten geht hervor, daß für dasjenige, was die Gesuchsteller in ihrem ersten Gesuche verlangen, bereits gesorgt ist, indem das Gesetz, gleich wie sie, eine gleichmäßige Vertheilung der Lasten unter alle Staatsbürger nach Verhältniß ihres wirklichen Einkommens vorschreibt und auch die zu der Erreichung dieses Zweckes erforderlichen Organe aufstellt.

b. Wir können aber auch deswegen bei dem Großen Rathé eine Revision des Einkommenssteuergesetzes dermal nicht beantragen, weil dasselbe erst auf den 1. Januar 1866 in Kraft getreten ist, bloß die Steuer für das Jahr 1866 nach demselben erhoben worden und die guten oder übeln Wirkungen desselben noch viel zu wenig erprobt sind. Dagegen können wir den Petenten die Versicherung geben, daß wir der Frage, ob das Gesetz und die dazu dienende Vollziehungs-Verordnung mit wesentlichen Mängeln behaftet und ob jene in den einzelnen Gemeinden und Bezirken gleichförmig zur Anwendung gebracht worden seien, unsere volle Aufmerksamkeit zugewendet haben und daß wir dann keinen Anstand nehmen werden, die Revision der bestehenden Vorschriften einzuleiten, wenn die Materialien, die sachbezüglich gesammelt werden, und eine längere Erfahrung die Thatache herausstellen sollten, daß eine Revision derselben ein Gebot der Billigkeit und Gerechtigkeit sei.

2) In Betreff des zweiten Antrages, daß bei der Revision des Gesetzes auf „eine billige und gleichmäßige Schätzung von Wohnung und Holz hingewirkt“ werde:

Die daherige Beschwerde der Petenten ist begründet, rechtfertigt aber nicht eine Revision des Gesetzes, sondern bloß eine Revision der Steuerregister, die im Gange ist und mittelst welcher der Grund der Beschwerde gehoben werden kann und tatsächlich auch gehoben werden soll. Die Steuerverwaltung hat sich zu diesem Zwecke bereits einen Stat über die Besoldungen der Geistlichen und die Zugaben in Wohnung, Land, Holz u. s. w. zufertigen lassen und an der Hand desselben sollen dann die Ungleichheiten ausgemerzt werden, welche sich bei der vorjährigen Einschätzung des Einkommens, ohne Schuld der centralen Behörden, in die Steuerregister mehrerer Amts-bezirke eingeschlichen haben.

3) In Betreff des dritten Antrages, daß „ein Abzug für „Anschaffung von Bildungsmitteln nach Analogie der Gewinnungskosten bei Gewerbsleuten“ gestattet werde:

Dieser Punkt kann bei der vereinfachten Revision des Gesetzes oder der dazu dienenden Vollziehungs-Verordnung in Erwägung gezogen und prinzipiell entschieden werden; wir sind aber dermalen nicht im Falle, darüber eine Verfügung zu treffen, zumal die von der Vorstellung angeregte Frage nicht bloß die Lehrer und Geistlichen berührt, sondern alle Bürger, welche einen wissenschaftlichen oder künstlerischen Beruf ausüben, und die bejahende Entscheidung derselben mit mancherlei Folgen begleitet sein dürfte; würde z. B. den Lehrern, Professoren Geistlichen, Notarien, Rechtsanwälten, Aerzten u. s. w. gestattet, für Anschaffung von Literatur einen Abzug zu machen, so könnten auch die Bürger, welche dem Handwerksstände angehören, verlangen, daß ihnen ein Abzug für Anschaffung neuer Werkzeuge gewährt werde, und andere Berufsstände könnten gleichartige Begehren erheben.

4) In Betreff des vierten Antrages, daß „im Sinne des früheren Gesetzes ein Abzug nach der Zahl der Familienglieder“ gestattet werde:

Dieser Antrag stimmt mit dem Wunsche überein, der im ganzen Kanton und auch in der Tagespresse vielfach geäußert worden und welcher nach unserm Dafürhalten in der Billigkeit begründet und bei der einstigen Revision des Gesetzes zu gewähren ist.

5) In Betreff des fünften Antrages, daß „strengere Strafbestimmungen gegen solche, die falsche Angaben machen, aufgestellt“ und daß „die Selbstschätzungen genauer kontrollirt“ werden sollen:

a. Die Finanzdirektion hat in ihrem ersten Gesetzesentwurf vorgeschlagen, daß die Bürger, welche bei der Selbstschätzung steuerbares Vermögen entweder gar nicht, oder unvollständig angeben, im Entdeckungsfalle verurtheilt werden sollen, dem Staate den vierfachen Betrag der unterschlagenen Steuer zu bezahlen; wir haben dem Grossen Rathe den Vorschlag gemacht, die Buße auf den fünffachen Betrag zu erhöhen; derselbe hat aber unsern Vorschlag nicht genehmigt, sondern die Bußandrohung auf den zweifachen Steuerbetrag herabgesetzt und solche hinwieder in der Weise verstärkt, daß das Reklamations- und Strafrecht erst nach 10 Jahren erlöscht; die in dieser Art begrenzte und erweiterte Strafbestimmung scheint ziemlich sachgemäß zu sein und es muß bezweifelt werden, daß die gesetzgebende Behörde einen Antrag auf Änderung derselben annehmen würde; immerhin kann der Umstand, daß die Petenten die angedrohte Strafe zu mild erachten, die Revision des Gesetzes nicht genügend motiviren, weil im Grossen Rathe über den Strafpunkt eine einläufige Diskussion gewaltet und die Behörde, wie bemerkt, die strengern Vorschläge mit Mehrheit verworfen hat.

b. Der Wunsch der Petenten, daß die Selbstschätzung der Steuerpflichtigen genauer kontrollirt werden möchte, ist auch nach unserer Ansicht ein durchaus berechtigter; in dieser Art ist aber das bestehende Gesetz nicht mangelhaft; dasselbe fordert gegentheils eine genaue Kontrollirung der Selbstschätzung und hat solche den Gemeindeschätzungs- und den Bezirkssteuerkommissionen zur Pflicht gemacht; das Gesetz ist noch weiter gegangen und hat im §. 36 die Bestimmung aufgestellt, daß die Gemeinderäthe, Gemeinderathsschreiber, die Beamten der Finanzverwaltung und die Amts- und Amtsgerichtsschreiber verpflichtet seien, jede Steuerverschagnis, welche zu ihrer Kenntniß gelangt, der Steuerverwaltung anzuzeigen; wenn dessenungeachtet die Kontrolle über die Selbstschätzung noch zu ungenau ist, so liegt der daherige Fehler nicht im Gesetz, sondern in der mangelhaftesten Pflichterfüllung der Organe desselben und besonders der Gemeinde-Schätzungscommissionen, die zunächst prüfen sollen und am besten wissen können, wie groß das Einkommen der Gemeindebürger sei. Es ist wohl Jeder-mann klar, daß wir in dieser Beziehung den öffentl. Behörden vertrauen müssen und nichts anderes thun können, als denselben die gewissenhafte Vollziehung der bestehenden Vorschriften anzuempfehlen. Die Andeutung der Petenten, daß die Steuerpflichtigen sollten angehalten werden können, ihre Selbstschätzung durch die Bücher zu belegen, ist sicher wohlgemeint und eine entsprechende Vorschrift wäre auch zweckmäßig; sie würde aber im ganzen Land eine große Unzufriedenheit hervorrufen und unter Umständen die staatliche Ordnung gefährden. Hierauf bezügliche Anträge sind denn auch von dem Grossen Rathe stets verworfen worden.

6) In Betreff des sechsten Antrages, daß „für den nächsten Steuerbezug eine Centralkommission zum Zwecke einer gleichmäßigen Besteuerung aufgestellt werde“:

Diesem Wunsche ist unsere Finanzdirektion zuvorgekommen, indem dieselbe bereits in einem Vortrage vom 1. Mai 1867 die Niedersetzung einer Revisionskommission im Sinne des §. 32 des Steuergesetzes in Aussicht genommen und wir folche beschlossen haben; auch die Wahl der Kommission wird in der nächsten Zeit erfolgen. Wir dürfen erwarten, daß diese Behörde dahin streben wird, daß das Gesetz im ganzen Kanton möglichst gleichförmig und vollständig durchgeführt werde und wir dürfen hoffen, daß damit auch die wesentlichen Klagen, die gegen die Vollziehung der bestehenden Steuervorschriften bis jetzt laut geworden sind, in wirksamer Weise beseitigt werden.

7) In Betreff des siebenten Antrages, daß wir „durch eine angemessene Vollziehungsverordnung dafür Sorge tragen, daß bis zur Revision des Gesetzes die Härte desselben in etwas gemildert werde“:

Wir können auf diesen Antrag nicht eintreten, einerseits weil unsere Vollziehungsverordnung vom 2. August 1866 mit dem Gesetz im Einklang ist, und andererseits, weil uns die Befugniß nicht zukommt, in einer Vollziehungsverordnung an den Grundlagen des Gesetzes zu rütteln und die Vorschriften desselben zu modifizieren, zumal wir nicht über, sondern unter dem Gesetz stehen und Kraft unseres Amtes verpflichtet sind, für dessen getreue Vollziehung zu sorgen.

Mittheilungen.

Bern. Mittelland. Der aussichtsreiche, in geologischer Hinsicht bekannte Belpberg mit seinen stattlichen Bauernhäusern war am 30. August das Wanderziel der Lehrerschaft von Seftigen. Die Kreissynode sollte nämlich hier in der Wohnung ihres Präsidenten nach zweimonatlicher Unterbrechung wieder einmal tagen.

Wir wollen den Raum der Schulzeitung nicht allzusehr in Anspruch nehmen und daher gleich über die Verhandlungen referieren.

1. Als erstes Traktandum figurirte die Reallesebuch-Frage. Auf den Antrag eines Mitgliedes wurde mit überwiegender Majorität beschlossen, an die Tit. Vorsteuerschaft der Schulsynode ein Gesuch abzugeben, dahin gehend, es möchten Schritte gethan werden, um die beförderliche Erstellung dieses Lehrmittels für Geschichte, Geographie und auch Naturkunde, weil ein tiefgefühltes Bedürfniß, zu ermöglichen. Die übrigen Kreissynoden sind durch das Organ der Schul-Zeitung von diesem Beschlusse in Kenntniß zu setzen und zur Mitwirkung freundlichst eingeladen.

2. Als dann folgte eine schriftliche Abhandlung über „die Pfahlbauten.“ In Kürze und möglichster Klarheit wurde die Entdeckungs-Geschichte dieser interessanten Zeugen einer vergangenen, außer der Geschichte liegenden Kultur-Periode verfolgt. Die eifrigsten Forscher und ihre Erfolge auf diesem Gebiete wurden namhaft gemacht; die aufgefundenen Geräthe, Waffen, Speisreste, die Überbleibsel von Pflanzen u. Thieren den Anwesenden aufgezählt und beschrieben. Schließlich wurden die bekanntesten Hypothesen über die amphibiennartigen Bewohner dieser Wasserdörfer angereicht. — Nach einigen Controversen über verschiedene abweichende Meinungen, wobei ein kleines Kreuzfeuer sich entfaltete, verdankte die Versammlung die Arbeit mit dem Wunsche an den Referenten, für die Zukunft ähnliche Thematik vorzutragen.

3. Dem abtretenden Herrn Schulinspektor Autenrieth wurde man in Anerkennung seiner vielseitigen Verdienste um die Hebung und Förderung des bernischen Schulwesens und in Berücksichtigung der thakräftigen Unterstützung der Lehrer

seines Inspektoratskreises eine Dankadresse, die neben dem Bedauern, einen solchen Mann zu verlieren, auch die Hoffnung ausdrückt, Herr Antenen möchte auch fernerhin den Interessen der Schule und ihrer Lehrer seine Theilnahme u. Unterstützung nicht entziehen.

4. Beim einfachen Mittagsmahle, beim perlenden Weine und trauten Gespräche flossen nun des Herzens Ergüsse, und Gesänge, Toaste und Deklamationen folgten sich in hinter Abwechslung. — Nach einem „nichtödlichen“ Kampfe der Parteien draußen auf der Regelbahn gegen den gemeinsamen Feind nahm man Abschied vom freundlichen Belpberg, um in die Niederungen des Gürben- und Narennebels niederzusteigen und der Heimat zu zueilen.

— (Korrespondenz). Die Tit. Erziehungs-Direktion hat unterm 14. September zu Handen des Vereins der Lehrer an den bernerschen Mittelschulen dem Vorstand desselben auf die am 31. August in Hofwyl beschlossene Gingabe geantwortet, sie habe seiner Zeit die Befürchtung gehabt, daß von der Lehrmittelcommission für Sekundarschulen projektierte neue Lesebuch werde den Progymnasien und der Kantonsschule nicht genügen und werde auch von denselben nicht gewünscht und es werde aus diesem Grunde auch an dem erwarteten Absatz fehlen; es habe sie jedoch der von dem Verein in Hofwyl gefasste Beschluß in dieser Beziehung beruhigt.

Nicht um eine ihrer Überzeugung widersprechende Konfession zu machen, sondern in der vollen Zuversicht, daß nun an der Kantonsschule, den Progymnasien und Sekundarschulen in Bezug auf Sprachunterricht eine größere Übereinstimmung erzielt werden könne, gedenke sie die Errichtung des projektirten Lesebuches ermöglichen zu helfen. Die Tit. Erziehungs-Direktion habe daher Herrn Professor Dr. Pabst mit der Ausarbeitung eines solchen Lesebuches beauftragt, wobei sie ihn ersuchte, sich noch zwei Mitarbeiter zu wählen, von welchen einer einem Progymnasium oder einer Sekundarschule angehören müsse; zugleich habe sie dem verantwortlichen Hauptredaktor im Interesse einer einheitlichen Arbeit die nöthigen Kompetenzen gegeben. — Auf diesem Wege hoffe sie, die von Anfang an dem Projekte zu Grunde liegenden Grundgedanken gewahrt und das Zusammenwirken der verschiedenen Schulanstalten zu diesem Zwecke angebahnt zu haben.

Durch diesen Entscheid hat Herr Erziehungs-Direktor Kummer auf's Neue bewiesen, wie sehr ihm eine gedeihliche Entwicklung des bernerschen Mittelschulwesens am Herzen liegt. Die Wahl des Haupt-Redaktors ist gewiß eine glückliche zu nennen und die gesamte beteiligte Lehrerschaft wird dieselbe mit Freuden begrüßen.

— Der Gr. Rath hat während letzter Sitzung in zweiter Berathung die Abänderung von §. 7 des Sekundarschulgesetzes in dem Sinne beschlossen, daß sich in Zukunft der Staat bei Errichtung neuer Lokalien für die Sekundarschulen ebenfalls mit einer Besteuer von 10% zu betheiligen habe, wie bei den Primarschulhäusern. Ein von Grossrat Hygaz bei der ersten Berathung gestellter Zusahantrag, daß der Staatsbeitrag in keinem Falle Fr. 5000 übersteigen dürfe, wurde fallen gelassen. Doch wurde vorbehalten, falls diese Lokalien für Sekundarschulen vor Ablauf von 10 Jahren nicht mehr zu Schulzwecken verwendet werden, den betreffenden Staats-Beitrag wieder zurückzufordern.

Oesterreich. Trennung der Schule von der Kirche. Der konfessionelle Ausschuß des Abgeordnetenhauses beginnt seine Arbeiten mit der Berathung eines vom Abgeordneten Dr. Herrmann ausgearbeiteten Gesetzentwurfes über jene Trennung. Die wichtigsten Bestimmungen derselben lauten:

S. 1. Der Staat gewährleistet der Schule die zur Erreichung ihrer Zwecke erforderliche Selbstständigkeit. S. 2. Der selbstständige Wirkungskreis der Schule umfaßt: a) den Unterricht und die Erziehung in der Schule, mit Ausnahme des Religionsunterrichts; b) das methodische Verfahren beim Unterricht; c) die Wahl der Unterrichtsmittel, insbesondere der Schulbücher, mit Ausnahme des Religions-Schulbuches; d) die Schulzucht und die Sittlichkeit der Schuljugend; e) das Recht der Beaufsichtigung durch Sach- und Fachmänner und f) die Mitwirkung bei Schul-Angelegenheiten in der Gemeinde. S. 3. Die Schulen können entweder Confessions-Schulen oder confessionslose Schulen sein. Die Bestimmung des confessionellen Charakters einer Schule hängt von der Schulgemeinde ab, welche die Schule erhält. Diese Bestimmung unterliegt der Bestätigung der competenten Behörde. S. 4. An Confessions-Schulen sind nur Lehrer desselben Religionsbekennnisses anzustellen; bei Simultan-Schulen aber können die Lehrer einer der vereinigten Confessionen angehören, und bei confessionslosen Schulen ist bei den Lehrern von dem Religionsbekennnisse ganz abzusehen. S. 5. Die betreffende Kirche oder Religionsgesellschaft besorgt und leitet in den Confessions-Schulen den Religionsunterricht und die religiöse Erziehung der Jugend selbstständig. S. 6. Der Staat übt die Leitung und Aufsicht über die Schulen durch das Unterrichtsministerium überhaupt und in den Königreichen und Ländern durch den Landesschulrat und den Bezirkschulrat aus.

Schulausschreibungen.

Ort.	Schulart.	Schüler.	Bes. Fr.	Amldgsg.
Bern, Neuengasse	7. Classe	50	1020	30. Sept.
Bern, Matte	5. Classe	50	1470	30. "
Bern, Lorraine	5. Classe	50	1470	30. "
Bern,	8. Classe	50	1020	30. "
Boden, Kirchg. Guttannen	gem. Schule	30	500	30. "
Logwyl	Elemtr.-Kl.	75	520	28. "
Oberwyl		60	500	1. Ottb.
Borisried, Kirchg. Oberbalm	Unterschule	50	500	22. Sept.
Saanendorf, Kirchg. Saanen	Oberschule	50	500	30. "
Estaad,	"	50	500	30. "
Gruben,	"	gem. Schule	50	500
Turbach,	"	40	500	30. "
Spurenwald,	" St. Beatenberg	40	500	30. "
Biel	3. Mädchenschl.	40	1220	6. Ottb.
Scheunenberg, " Wengi	gem. Schule	25	600	10. "

Ernennungen.

Der Regierungsrath hat erwählt:
zum Pfarrer von Lyß:

Herrn Alex. Philipp Wissard, Helfer in Bäjiwyl;
zum Lehrer an der Sekundarschule zu Nidau, prov. auf 1 Jahr,
d. h. bis Ablauf der gegenwärtigen Garantieperiode:

Herrn Rud. Berger von Marthalen, K. Zürich, bisher
prov. Lehrer.

zum Lehrer an der Sekundarschule zu Langnau, provisorisch
bis Ende April 1868, als Ablauf der Garantieperiode:

Herrn Joh. Wüthrich von Trub, bisher prov. Lehrer;
zum Hülfslehrer an der Sekundarschule zu Langenthal, pro-
visorisch bis Herbst 1868, Ablauf der Garantieperiode:

Herrn Wilh. Müller v. Heilbronn, bisher prov. Lehrer;
zum Lehrer an der Sekundarschule zu Worb, provisorisch auf
2 Jahre:

Herrn Joh. Ulrich Friedrich von Salenstein, bisher
prov. Lehrer.

zum Primarschulinspektor des Kreises Mitelland:

Herrn Joh. König, Hauptlehrer am Seminar zu Mü-
nchenbuchsee.

Einladungsschreiben

an
die Mitglieder des schweizerischen Lehrer-Vereins.

Werthe Freunde und Kollegen!

Indem wir uns beehren, Ihnen beiliegend das Programm für die Generalversammlung des schweizerischen Lehrervereins, welche auf vielseitige Wünsche hin auf den 7. und 8. Oktober verlegt wurde, zu übermitteln, verbinden wir damit die weitere Anzeige, daß von den schweizerischen Eisenbahngesellschaften für den Besuch der Versammlung eine Tarif-Ermäßigung bis auf die Hälfte der ordentlichen Tage bewilligt worden ist. Wir werden dafür besorgt sein, daß in jedem Kanton (für Bern bei Herrn Seminardirektor Rüegg) eine genügende Anzahl von Ausweiskarten deponirt seien und dasselbst bezogen werden können.

Ebenso sind wir im Falle, Ihnen, sofern sie es nicht vorziehen, die Wahl Ihres Logis selbst zu treffen, Freiquartiere anweisen zu können.

Sehr erwünscht wäre es uns, durch das Mittel der H.H. Correspondenten in den Kantonen, an die wir uns behufs ihrer gesetzl. Vermittlung wenden werden, bis spätestens Ende des laufenden Monats die Zahl der Festbesucher wenigstens annähernd zu erfahren.

Werthe Freunde! Der Ort, wo wir uns diesmal treffen werden, ist weit hinaus geschoben in den Osten unseres Landes. Laßt euch durch den weiten Weg nicht zurückschrecken. Mit Freuden sind wir hier in St. Gallen dem Ruf gefolgt, den ihr von Solothurn aus an uns erlassen habt, und ihr werdet sehen, wie auch bei uns das einfach schöne Fest getragen sein wird durch die Achtung vor der Aufgabe und den hohen Zielen, denen unser Beruf, unser Leben und unsere Festtage geweiht sind. Gilt es doch — sei's hier, sei's dort — am Werke der Volksbildung, dieser sichersten Grundlage unseres nationalen Glücks, zu arbeiten, die zusammenzuführen und enger mit einander zu verbinden, denen zunächst diese Geistes-Arbeit überbunden ist, und sie zu deren freudigen Verrichtung durch gegenseitigen Ideenaustausch auf's Neue zu erwärmen und zu begeistern. Es gilt auch, Zeugniß davon abzulegen, wie ernst gemeint unser Streben ist, dem geliebten Vaterlande eine geistig und leiblich gesunde, kräftige und wohlgebildete Jugend heranzuziehen, auf daß das künftige Geschlecht, reich begabt mit geistiger Bildung, gereift für die Segnungen der Freiheit, begeistert für Recht und Wahrheit, geweckten Sinns für opferfreudige Bürgertugend und patriotischen Gemeinsinn, unseres Landes Glück und Ehre bewahren möge!

Darum kommt, Lehrer, Erzieher unseres schweizerischen Volkes, kommet zahlreich nach St. Gallen zu euerer diesjährigen Generalversammlung.

St. Gallen, im September 1867.

Der Präsident des schweizerischen Lehrervereins:

A. Säger.

Der Aktuar: J. J. Schlegel.

Kreissynode Bern-Land.

Versammlung, Dienstag, den 24. September, Morgens 9 Uhr in Bern, im gewohnten Lokale.

Traktanden: 1. Wahl der Synodalen.

2. Freie Anträge.

Gesang: Nr. 73 u. 111 im neuen Zürcher Synodalheft.

Der Vorstand.

Patentprüfung für Sekundarlehrer.

Der Direktor der Erziehung hat die Prüfung der Bewerber um Patente zu Lehrerstellen an bernischen Sekundarschulen (Realschulen und Progymnasien) auf den 10., 11. und 12. Oktober nächsthin angeordnet.

Die Bewerber haben sich 14 Tage vor der Prüfung bei der Erziehungsdirektion schriftlich anzumelden und die Fächer genau zu bezeichnen, in denen sie geprüft werden wollen. Anmeldungen, welche nach dem Termine einlangen, werden nicht angenommen. Der Anmeldung sind folgende Schriften beizulegen: 1) Taufsschein, 2) ein Heimathsschein oder ein gleichbedeutendes Aktenstück; 3) ein Zeugniß über die bürgerliche Ehrensäigkeit sowie über gute Leumden; 4) ein kurzer Abriß des Bildungsganges des Bewerbers, unter Beifügung von Zeugnissen; 5) im Falle der Bewerber schon als Lehrer angestellt war, ein Zeugniß der betreffenden Schulbehörde; 6) wenn einer nicht Schweizerbürger ist, ein Zeugniß über das Vorhandensein der in Art. 4 des Gewerbsgesetzes vom 7. Nov. 1849 vorgeschriebenen Bedingungen.

Die Prüfung wird nach Mitgabe des Reglements vom 4. Mai 1866 abgehalten.

Die Bewerber haben sich am ersten Examenstage um 7½ Uhr Morgens im Hörsaal Nr. 3 der Hochschule in Bern einzufinden.

Bern, den 4. Sept. 1866.

Namens der Erziehungsdirektion,

Der Sekretär:

Ferd. Häfelen.

Ausschreibung.

An der Rettungsanstalt für Mädchen in Rüeggisberg ist eine der 3 Stellen von Hülfslehrerinnen, resp. Erzieherinnen erledigt. Die Besoldung beträgt Fr. 400 bis Fr. 500 nebst freier Station. Bewerberinnen wollen sich bis Ende laufenden Monats auf dem Bureau der Direction des Gemeinde- und Armenwesens melden.

Bern, den 5. September 1867.

Für die Direktion,

Der Sekretär des Armenwesens:

Mühlheim.

Nach Münzingen!

An der verflossenen Samstag in Hofwyl stattgefundenen Sekundarlehrer-Versammlung erhielt der Unterzeichnete von Turnlehrer Niggeler und Sekundarlehrer Spichiger den Auftrag, eine Versammlung der gewesenen Seminar-Böblinge der ersten und zweiten Promotion zu veranstalten.

Wer also in den Jahren 1833—1835 oder 1834—1836 die Leiden und Freuden des damaligen Seminarlebens mitgenossen hat, wird freundlich eingeladen, sich **Samstags den 26. October**, Vormittags um 10 Uhr, im Gasthof zum Ochsen in Münzingen einzufinden, wo wir den Verlust machen werden, einige Stunden gemütlich mit einander zu verleben. Nicht nur diejenigen, welche dem Schulberufe mehr als 30 Jahre hindurch treu geblieben sind, sondern nicht weniger auch diejenigen, welche im Laufe der Zeit sich einen andern Wirkungskreis gewählt, werden in unserm Kreise willkommen sein.

Unsre Reihen haben sich schon bedeutend gelichtet. Wir müssen eilen, damit nicht noch mehrere werthe alte Kameraden an der Versammlung vermißt werden; dies der Grund, warum die Versammlung noch diesen Herbst stattfindet.

Sumiswald, den 2. September 1867.

G. Blatter.